



Beitrags- und Finanzordnung der Landesarbeitsgemeinschaft Quartiersmanagement und Gemeinwesenarbeit Sachsen e.V.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes ordentliche Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Quartiersmanagement und Gemeinwesenarbeit Sachsen e.V. (LAG Sachsen e.V.) ist zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages verpflichtet.
- (2) Dieser Beitrag ist fällig bis zum 31.01. eines jeden Jahres.
- (3) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Beitrag beträgt 25 € pro Jahr.
- (2) Fördermitglieder haben mindestens 25 € pro Jahr zu entrichten.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag kann von jedem Mitglied selbst erhöht werden.

§ 3 Art und Weise der Entrichtung des Beitrages

- (1) Nach Erhalt einer Beitragsrechnung hat das Mitglied den Beitrag durch Überweisung auf das Konto des LAG Sachsen e.V. zu entrichten.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Beitragspflicht auch durch Barzahlung an den/die SchatzmeisterIn erfüllt werden. Hierbei wird eine Gebühr von 5 € pro Zahlung fällig.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf begründeten Antrag eines Mitgliedes den Beitrag stunden.

§ 4 Vertretung

In allen finanziellen Angelegenheiten, die den Verein betreffen, insbesondere bei der Geschäftsbeziehung zu Kreditinstituten, sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Finanzordnung des LAG Sachsen e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 12.11.2007 beschlossen und tritt zum 01.01.2008 in Kraft.